

sätze 2 und 4 bis 9, § 16, § 17, § 18 Absätze 2 bis 6 und 8, § 19 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Oberfischmeisteramtes Rostock.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes Rostock befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang in den Küstengewässern benutzt werden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

## 42.

### **Anordnung vom 5. November 1971 über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung —**

(GBl. II Nr. 75 S. 644)

— Auszug —

## §30

### **Ordnungsstrafbestimmungen<sup>1</sup>**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Schlachttiere vor und nach der Schlachtung sowie Importfleisch und -fleischwaren nach der Einfuhr nicht gemäß § 1 Absätze 1 bis 3  
— der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,

— der veterinärhygienischen Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren,

— der Untersuchung auf Trichinen unterziehen läßt und nicht gemäß § 3 Abs. 5 die notwendige Unterstützung und Hilfe gewährt,

b) Not- und Krankschlachtungen gemäß § 5 nicht in Sanitätsschlachtbetrieben durchführen und/oder diese Tiere nicht bakteriologisch untersuchen läßt,

c) Schlachttiere, Fleisch, Importfleisch und -fleischwaren entgegen den Festlegungen dieser Anordnung untersucht, beurteilt, kennzeichnet, behandelt oder in den Verkehr bringt,

d) schriftliche Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten veterinärmedizinischen Einrichtungen und Tierärzte

— zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,

— zur Beurteilung der Schlachttiere, des Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren,

— zur Kennzeichnung des Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren,

— zur Behandlung des als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder als untauglich beurteilten Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren

nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wird eine Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich durch einen Tierarzt begangen, kann ihm neben der Erteilung einer Ordnungsstrafe die Approbation entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes.